

Literatur

SPUREN DER WIRTSCHAFTSKRISE DER KAISERZEIT IN DEN RÖMISCHEN RECHTSQUELLEN

(Károly VISKY: Spuren der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit in den römischen Rechtsquellen. Dr. Rudolf Habelt GmbH Bonn – Akadémiai Kiadó, Budapest, 1983. s. 260)

I.

1. In der Literatur der juristischen Romanistik ist die Ansicht als vorherrschend anzusehen, dass unsere Kenntnisse von der rechtlichen Widerspiegelung der Wirtschaftssphäre oft sehr unzulänglich sind. Es ist sehr eigenartig, dass auch diejenigen Forscher der antiken Rechte, die sonst ohne Zweifel die enge Verbindung zwischen der "sozialen Realität" und der Rechtsregelung erkennen, sich mit der Frage der Widerspiegelung von Wirtschaftsbeziehungen nicht befassen. *Ellul* schreibt zum Beispiel, dass die "réalité sociale" und das geltende "système juridique" in manchen Zeitaltern – und das bezieht sich besonders auf die Antike – miteinander in vollem Einklang stehen. Nach seiner Ansicht löst sich dieser "plein accord" eben in dem modernen Zeitalter auf. Infolge solcher bewussten, oder weniger bewussten theoretischen Grundstellung ist es kein Zufall, dass der übrigens offensichtlich komplizierte Problembereich der Widerspiegelung der Wirtschaftssphäre im Recht für die meisten Forscher der Antike nicht von Interesse ist.

Als Károly VISKY, der hervorragende Vertreter der internationalen juristischen Romanistik, sich in seinem Werk damit befasst, wie die Wirtschaftskrise der Kaiserzeit in den Rechtsquellen erscheint, wählt er sich eben die Widerspiegelung der Wirtschaftssphäre im Recht zur Forschungsaufgabe. Der Autor ist sich bewusst dessen, dass die Erschließung der Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsbereich und rechtlicher Regelung durch die anachronistische Annäherungsweise erschwert wird. Besonders realistisch zu sein scheint die Gefahr der anachronistischen Annäherungsweise bei diesem Forschungsthema, weil die Wirtschaftskrise auch in dem modernen Zeitalter nicht unbekannt ist. Wir weisen nur andeutungsweise darauf hin, dass zum Beispiel der berühmte Altertumshistoriker *Pekary* auf die Gefahren und Fehlerquellen aufmerksam macht, die von der Projizierung moderner Kategorien (wie: Kapitalismus, Sozialismus, Planwirtschaft usw.) auf die Antike herrühren. Die Projizierung moderner wissenschaftstheoretischer und soziologischer Kategorien auf die Antike ist gewissermassen unumgänglich. Ein

Vergleich, der auf forcierte Aktualisierung verzichtet, macht an sich einen gewissen "Anachronismus" nötig. Wir möchten hier erwähnen, dass auch *Max Weber* in seinen Werken über Wirtschaftsgeschichte der Antike moderne politische und wirtschaftliche Kategorien verwendet. Die Anwendung des Begriffsystems des vorigen Jahrhunderts bei der Schilderung des Warenproduzenten scheint uns aber nicht für gezwungen, da sie auch auf die Unterschiede hinweist, die eine Zäsur zwischen den beiden Wirtschafts- und Gesellschaftsgebilden darstellen.

2. Weiterhin erschwert auch das Fehlen eines entsprechenden Quellenmaterials die Analyse der Beziehungen zwischen Wirtschaftssphäre und Sphäre der rechtlichen Regelung. Ein entscheidender Grund dafür ist – wenigstens in ihren Tendenzen – eine Art "splendide isolation" der römischen Rechtsgelehrten vor der Wirtschaftsrealität. Oft könnten die Quellen des römischen Rechtes – unter ihnen eben die *responsa* der *iurisperiti* – als Paradigmen der Abstraktion gelten – wie *Schulz* und *Wieacker* darauf hinweisen. Nur selten findet man eine – von den Rechtsgelehrten als "obiter dicta" aufgefasste – Schilderung der Wirtschaftsumgebung vor. *Mitteis* weist darauf hin, dass zahlreiche Tatbestände – und das bezieht sich in erster Linie auf die Rechtsfälle in den *Digesten* – gerade Phantasieprodukte der *iurisperiti* sind. In dieser Isolations-tendenz wurzelt – in der Sphäre der Geschichtlichkeit – diese, sich besonders zur Zeit der Pandektistik durchgesetzte Betrachtungsweise, die das Recht von der wirtschaftlichen Realität, d.h. von den Grundlagen abstrahierend untersucht. Erwähnenswert ist auf der anderen Seite auch der Umstand, worauf uns *Kaser* aufmerksam macht, nämlich, dass die Isolation in der Terminologie nicht zu finden ist. Das rechtliche Begriffssystem wird also sozusagen auch in den *responsa* den Wirtschaftsgrundlagen nicht "entfremdet".

Diese wichtigen Fragen beantwortet *Károly VISKY* in seinem Werk, und von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist sein Buch auch methodologisch bahnbrechend. Auf Grund der oben gesagten ist es kein Zufall, dass die Auswirkungen der Wirtschaftskrisen der Kaiserzeit auf die Entwicklung des römischen Rechtes in der Literatur nicht analysiert wurden. *Landucci*, als er die geschichtliche Herkunft der auf die *laesio enormis* bezogene Regelung analysiert, formuliert nur die Notwendigkeit der Forschung auf diesem Gebiet. *Rostowtzeff* wirft im Bezug auf das Rechtsleben von Ägypten das Erfordernis nach der Analyse der rechtlichen Widerspiegelung der Wirtschaftskrise auf. Man kann auf jeden Fall feststellen, dass es weder in der heimischen, noch in der internationalen Literatur ein Werk zu finden ist, dass diesen Fragenkreis umfassend analysieren würde.

II.

3. In dem ersten Teil des in neun Kapitel gegliederten Buches analysiert *Károly VISKY* im allgemeinen die Wirtschafts- und Finanzkrise des III. Jahrhunderts, näher ihre Auswirkungen auf das Leben des *Imperium Romanum*. Der Autor betont, dass sich die romanistische Literatur mit der Krise selbst eingehend auseinandersetzt, aber man schenkt in diesen Forschungen keine Aufmerksamkeit der Frage, welchen Einfluss diese Wirtschaftskrise – deren Hauptmerkmale die Verringerung der Kaufkraft des Geldes und das Ansteigen der Preise sind – auf die Entwicklung der Vertragsbeziehungen ausübt. Die Ursachen und die allgemeine Ausbildung der Krise untersuchend weist der Autor darauf hin, dass sich der Wert des Geldes in Rom, im Laufe der früheren Jahrhunderte – trotz

der von Fall zu Fall vorkommenden Wirtschaftsprobleme – wesentlich nicht ändert. Die Periode, in der der Wert des römischen Geldes verhältnismässig stabil bleibt, ist in die Zeitspanne vom 200 v.u.Z. bis 200 u.Z. zu setzen (die These von Crawford). Károly VISKY befasst sich ausführlich mit den konkreten Symptomen der immer hochgradiger werdenden Geldentwertung in der Kaiserzeit, die schliesslich zur Geldreform von *Diocletianus* und zur Erlassung des Höchstpreisediktes führen. Kennzeichnend für das Mass der Kaufkraftverringering des Geldes ist die Tatsache, dass zur Zeit der Regierung von *Gallienus* (253–268) die Inflation des Silberdenars – nach Berechnungen von Jones und Heichelheim – das 2400 Prozent erreicht. Die Geldreform von *Diocletianus* und das *Edictum de pretiis rerum venalium* stellen Teile einer umfassenden Geldreformkonzeption dar. Zweck der Geldreform ist die Schaffung eines neuen Geldes, das seine Funktion wirklich erfüllen kann. Das Preisedikt maximiert die Preise von Waren und von anderen Dienstleistungen, sowie nicht selten auch die Arbeitslöhne und verordnet Sanktionen für Fälle ihrer Überschreitung. Die Bedeutung des Höchstpreisediktes ist nach Károly VISKY sehr gross, trotzdem dass es einerseits nur in den unmittelbar *Diocletianus* untergeordneten Provinzen (Thracien, Hellas, die asiatischen Provinzen und Ägypten) tatsächlich durchgesetzt wurde – obwohl es formell von jedem Mitherrscher als für sich verbindlich anerkannt wurde –, andererseits sich zeitlich nur auf fünf Jahre (bis zum Zeitpunkt, als *Diocletianus* seine Krone abgelegt hat) erstreckte. Der grundlegende Zweck des *Edictum* von *Diocletianus* ist die Instandsetzung der in Krisensituation geratenen Wirtschaft, so ist es wirtschaftsgeschichtlich ohne Zweifel von überragender Bedeutung.

4. Die Wirtschaftskrise hat auch solche Konsequenzen, die sich unmittelbar bei manchen Institutionen des römischen Rechtes zeigen. In den folgenden Kapiteln des Buches überblickt der Autor die Entwicklung dieser Institutionen.

Das zweite Kapitel befasst sich mit der unrömisch (Kaser) *laesio enormis* genannten Rechtseinrichtung. Auch diese, in den Quellen als *laesio ultra dimidium* vorkommende Institution, widerspricht dem beim Kaufgeschäft verlautbarten Prinzip der Vertragsfreiheit (Pomponius, Paulus). So kann zur Modifizierung des Kaufgeschäfts durch staatliche Einmischung das Fehlen der sogenannten Proportionalität zwischen der Ware und dem Kaufpreis nicht zugrunde gelegt werden. Dieses Prinzip kommt auch in den kaiserlichen Reskripten in unveränderter Form zur Geltung. Diese *rescripta* zeugen davon, dass Anträge der Revision des Wertmissverhältnisses durch den *Imperator* in der Regel abgeschlagen werden (C.J.8.40-41.18, C.J.4.44.4., C.J. 4.44.6., C.J. 4.44.9., C.J. 4.44.11.1. und C.J. 4.45.2.2.). Die Gesuchsteller der erwähnten *rescripta* beanstanden ohne Ausnahme, dass das Entgelt seitens des Käufers das *iustum pretium* nicht vertritt. Der Herrscher erklärt nur in Ausnahmefällen den Vertrag für ungültig, nur bei Fällen, wo die personellen Umstände des Verkäufers (sein junges Alter, seine Unerfahrenheit, eventuell eine Täuschung) zu berücksichtigen sind. Somit spielt bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes die Proportionalität gar keine Rolle. Es gibt zwei *rescripta* (C.J. 4.44.2. und C.J. 4.44.8.) – beide rühren von den Kaisern *Diocletianus* und *Maximianus* her – die dem Antrag des Verkäufers stattgeben. Das ist der Fall, wo der Verkäufer nicht einmal die Hälfte des Wertes der verkauften Sache als Kaufpreis erhält.

Der Autor weist auf die Theorie hin, die am frühesten von *Grandenwitz* formuliert wurde. Nach dieser Theorie wären die zur Frage stehenden *rescripta* interpoliert. Bei dieser Vermutung kommt der Tatsache, dass die *laesio enormis* (Fachausdruck für diese

Institution im Mittelalter) im *Codex Theodosianus* nicht zu finden ist, eine entscheidende Rolle zu. Die Theorie von *Grandenwitz* wurde in der Literatur der Romanistik fast allgemein angenommen (*Ferrini, Costa, Bonfante, Perozzi, Girard, Mynial, Brasloff*). Es gelten für Ausnahmen die Autoren (so *Monnier, Windscheid, Landucci*) die diese Institution nicht als Produkt, bzw. als Erfindung der justinianischen Kodifikation ansehen.

Károly VISKY hält diese Institution für eine notwendige Konsequenz der Politik und Wirtschaftspolitik von *Diocletianus*. Mit der Anerkennung der *laesio enormis* beabsichtigt *Diocletianus* die weitere Verschlechterung der Lage der mit materiellen Schwierigkeiten Kämpfenden – sogar mit Verstoss gegen das Prinzip der Vertragsfreiheit – zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist besonders beachtenswert – übrigens weist auch der Autor selbst darauf hin – dass für den *fiscus* das Recht des Rücktritts vom Kontrakt sichergestellt ist, wenn der Preis nicht entsprechend ist (*Divi fratres rescripserunt in venditionibus fiscalibus fidem et diligentiam a procuratore exigendam et iusta pretia (G.H.) non ex praeterita emptione, sed ex praesenti aestimatione constitutui: sicut enim diligenti cultura pretia praediorum ampliantur, ita, si negligentia habita sint, minui ea necesse est – Callistratus (D.49.14.35.)* Nach der Ansicht des Autors – und auch des Rezensenten – ist die Auffassung von *Grandenwitz* nicht fundiert. Der Hinweis auf die *laesio ultra dimidium* ist in *Codex Theodosianus* darum nicht zu finden, weil in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts die Symptome der Wirtschaftskrise langsam dahinschwinden. Aus dem neuen Auftauchen dieser Institution in dem *Codex Iustinianus* ist es darauf zu schliessen, dass die Wirtschaftsprobleme offensichtlich mit erneuten Kräften erscheinen. Im letzten Teil des Kapitels befasst sich der Verfasser mit dem "Fortwirken" der *laesio enormis* im Mittelalter, wobei der Kommentar von *Bartolus* zu den auf diese Frage bezogenen Rescripten des *Codex Iustinianus* zweifellos eine grosse Rolle spielt. Die Neuerung von *Bartolus* besteht darin, dass er diese Regel auf Mobiliare erstreckt, sie auch für den überzahlenden Käufer für gültig hält und nicht auf den Bereich der Kaufgeschäfte beschränkt.

5. Im dritten Kapitel beschäftigt sich der Autor mit der Entwicklung der Konventionalstrafe und Zinsennormen. Im ersten Teil des Kapitels analysiert der Verfasser die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Konventionalstrafe. Er weist darauf hin, dass das Pönale bei den Römern dem Privatdelikt naheliegt. Ein Zeichen dafür ist, dass der Fachausdruck *poena* gleichermaßen Rechtsnachteil durch Privatdelikt und Pönale bedeutet. Des weiteren untersucht Károly VISKY die Frage der Erstreckung von zinsenbeschränkenden Verordnungen auf das Pönale. Er stellt fest, dass die Parteien für Verzugsfälle immer öfter in Pönalien übereinkommen, für deren Summe gar keine Beschränkung geltend ist. Aber im 3. Jahrhundert erstreckt der Staat – wiederum aufgrund wirtschaftspolitischer Überlegungen – die zinsenbeschränkenden Verordnungen auch auf das Pönale, was einen weiteren Verstoss gegen das Prinzip der Vertragsfreiheit darstellt.

Im dritten Teil des Kapitels analysiert der Autor das Seedarlehen und das damit verbundene Pönale. Das *fenus nauticum* – das im Altertum grundlegend die Funktion des Sicherungsvertrags erfüllt – ist nach der *communis opinio* von hellenischer Herkunft und seine Begriffsmerkmale sind auf Grund der attischen Quellen leicht zu rekonstruieren (dabei kommt besonders das *Corpus Demosthenicum* in Betracht). *Paoli* weist darauf hin, dass das *daneion nautikon* nicht nur in Athen bekannt, sondern eine florierende Insti-

tution in jeder, an dem Seehandel beteiligten *polis* im Mediterraneum ist. Nach unserer Meinung wäre es zweckmässig gewesen, im Bereich der allgemeinen Informationen auch den Surrogationsgedanken von *Pringsheim* über das Seedarlehen – wenigstens skizzenhaft – darzulegen. Es wäre ebenfalls zweckmässig gewesen – wenigstens die Hauptlinien des Tatbestandes darlegend – das Fragment *Cervidius Scaecola* (D. 45. 122.1.) zu analysieren, das zur Anleitung der römischen Praxis der *pecunia traiectitia* dient. Und vielleicht eben in Hinsicht auf die Sphäre der *origo* – hätte die Rolle dieser Institution, die sie in der rechtlichen Integration des Mediterraneums spielte, mehr betont werden können.

In etlichen Quellen sind in Verbindung mit dem Seedarlehen Pönalbedingungen zu finden. Nach einer Auffassung in der Literatur (*Biscardi*) kann man auf Grund des *fenus nauticum* – weil ihm ein *pactum* zugrunde liegt – nur dann einen Prozess einleiten, wenn auch eine *stipulatio poenae* dazukommt. Nach einer anderen Auffassung (*De Martino*), da das Seedarlehen ihrem Wesen nach *mutuum* ist, erfolgt die Vorausbedingung des Pönale aus dem Zweck, dass der Darlehensgeber sein Geld zurückbekommt als das Schiff in seinem Bestimmungsort (Hafen, *emporion*) ankommt. Die zinsenbeschränkenden Verordnungen werden auch auf die – dem Seedarlehen ähnliche – Konventionalstrafe erstreckt. In Quellen aus dem 3. Jahrhundert wird das Prinzip formuliert, dass nach der Ankunft des Schiffes in dem Bestimmungshafen nur die gewöhnlichen Zinsen – *usurae communes* – gefordert werden können (D. 22.2.4.1. und CJ, 4.33.1.). *Justinianus* fuhr weitere Änderungen ein: bei dem *fenus nauticum* erlaubt er nur 12-prozentige Zinsen (Ideoque iubemus..in traiecticiis autem contractibus vel specierum fenori dationibus usque ad centesiman tantummodo licere stipulari nec eam excedere, licet veteribus legibus hoc erat concessum... CJ. 4.32.26.2.) Es ist erwähnenswert, dass *Justinianus* in seiner Novelle 106 diese Beschränkung ausser Kraft setzt und nicht viel später – in der Novelle 110 – die Anwendung dieses Verbotes wieder verordnet. Die Modifizierung von *Justinianus* – stellt *Károly VISKY* fest – liquidiert tatsächlich die Institution des Seedarlehens.

Im letzten Teil des Kapitels analysiert der Autor die Institution der *hemiolia*, die in den Papyri oft vorkommt und in dem griechischen Recht bekannt ist. *Hemiolia* ist ein 50 prozentiger Geldzuschlag zu der Summe des Kapitals und bedeutet folglich seinen anderthalben Teil. Die Beurteilung der *hemiolia* ist recht unterschiedlich. Einige Quellen qualifizieren sie rechtlich als gleichbedeutend mit dem Zins, nach anderen Beurteilungen hat sie mit dem Pönale verwandte Züge. Sehr interessant ist der Wandel der Funktion von *hemiolia* und der Autor macht uns darauf in beschaulicher Form aufmerksam. Diese, an sich sui generis Institution, stellt anfangs ein geeignetes Mittel in Händen der Wucherer dar, später aber – im 3. Jahrhundert – ist ihr Zweck die Verteidigung gegen die Geldentwertung, die hauptsächlich die Kreditoren betrifft.

6. Das vierte Kapitel analysiert die in der Normung des Draufgeldes (*arrha*) erfolgte Veränderung. Vor allem weist der Verfasser darauf hin, dass das Draufgeld beweisbar aus dem hellenischen Recht in das römische Recht übernommen wurde. Hier bemerken wir, dass keine unmittelbaren Informationen über die semitische Herkunft der *arrha* vorliegen. Was den, im alten Testament (Gen. 38.17.) vorkommenden Fachausdruck *erabon* betrifft, ist es nämlich zweifelhaft, ob er Draufgeld, oder eine als Pfand gelassene Sache bedeutet. Nach *Pringsheim* ist der übergebene Ring ein *arrha*, während er nach der Interpretation von *Wolff* eher Pfand bedeutet. Selbst *Károly VISKY* schliesst die

Möglichkeit nicht aus, dass die Hellenen diese Institution von den semitischen Völkern übernommen haben. Nach unserer Ansicht wäre es zweckmässig gewesen darauf hinzuweisen, dass sie nachweisbar in mehreren hellenischen poleis bekannt war. Auf Grund der Werke von *Aristoteles* (Pol. 1259a), *Isaeus* (8.23), und *Theophrastos* (Stob. 44.22.) ist es darauf zu schliessen. Ebenfalls zweckmässig wäre es gewesen das zu erwähnen, dass die Wendung, die an die Gabe des *arrha* deutet, (*didonai arrabona*), in den zur Verfügung stehenden Quellen einheitlich vorkommt. Sie wird von *Aristoteles*, *Theophrastos*, *Isaeus*, *Harpokration*, *Palutus*, *Varro*, von den klassischen Rechtsgelehrten und *Iustinianus* (*dare arrabonem*) gebraucht. Und derselbe Fachausdruck ist in den ptolemäischen Papyri, sowie in denen des romanisierten Ägypten und in dem Neuen Testament zu finden. Das ist ein entscheidender Beweis für die mit *arrha* zusammenhängende Praxis. Es ist natürlich eine andere Frage, dass die Funktion des *arrha* in dem hellenischen, beziehungsweise in dem römischen Recht verschieden ist. Der Autor weist darauf hin, dass die Funktion des *arrha* in dem hellenischen Recht die Garantie für die Erfüllung eines Schuldverhältnisses ist, während das römische Draufgeld ursprünglich nur zum Zeichen der Vertragsschliessung dient. Er weist darauf hin, dass die kaiserlichen *rescripta* im Westen des *Imperium Romanum* auch im 3. Jahrhundert das Draufgeld noch konsequent dem römischen Begriff entsprechend anwenden. Aber in den Provinzen des Ostens wird das Draufgeld schon aufgrund der griechischen Normen gedeutet.

Es ist unzweifelhaft, dass das Draufgeld, zur Zeit der Wirtschaftskrise, in griechischem Sinn vorteilhafter ist, als das nach dem römischen Recht gedeutete *arrha*. Das hellenische Draufgeld ist vorteilhafter in dem Fall, wenn sich der Preis des Gegenstandes der Leistung in der Zeitspanne zwischen dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrags wesentlich ändert. Darum muss sich der Herrscher öfters mit der Deutung der Draufgeldnormen befassen. Der Autor betont, dass *Iustinianus* die hellenischen Draufgeldnormen für richtungsgebend ansieht (CJ. 4.21.7. und Inst. 3.23.pr.)

Im fünften Kapitel untersucht der Autor die Entwicklung der Normen, die sich auf den Vergleich und die damit verwandten Vereinbarungen beziehen. Der erste Teil des Kapitels analysiert die Frage des Vergleichs, der *transactio*. Der Autor betont, dass der Vergleich eine endgültige Regelung von Streitfragen bedeutet. Auf Grund der Quellen ist die Folgerung berechtigt, dass die Gültigkeit der *transactio* mit der *res iudicata* identisch ist. Auch die Folgerung ist plausibel, nach der ohne die Differenzierung zwischen den Vereinbarungen auf dem Wege des Prozesses und ausserstreitig, nur der Vergleich auf dem Wege des Prozesses die Gültigkeit der *res iudicata* besitzt.

Károly *Visky* hebt hervor, dass beim Vergleich das Prinzip der Vertragsfreiheit zur Geltung kommt, das heisst es hängt von dem Willensentschluss der Parteien ab, worin sie einander nachgeben. Aber auch die Privatautonomie hat ihre Schranken. Besonders anschaulich ist diese Beschränkung bei der Regelung der Unterhaltsverträge in Form des Vergleichs, die sonst nur nach behördlicher Genehmigung gültig sind. Der Vergleich in diesem Bereich wirft oft schwierige Probleme auf und darum bestimmt der Senat – auf Antrag von *Marcus Aurelius* – dass eine Übereinkunft mit solchem Inhalt nur mit Genehmigung des *praetor* gültig ist. (D. 2.5.8. pr. – *Ulpianus*). Aber wir kennen den genauen Inhalt dieses *senatusconsultum* nicht, es ist nur auf Grund der ebenfalls von *Ulpianus* herrührenden Quelle (D. 2.158.6.) – mit mehr oder weniger Genauigkeit – zu rekonstruieren. Der Autor weist darauf hin, dass die Ausarbeitung von *ausführlichen*

Normen über die Gültigkeit des Vergleichs nur im Laufe des 3. Jahrhunderts erfolgt. Wie die Quellen es dokumentieren, kommt es nicht selten zur Anfechtung der *transactio*. Der früher zustandegekommene Vergleich wird aber nur in Ausnahmefällen durch kaiserliche *rescripta* entkräftigt – das erfolgt laut CJ. 2.20.5. pr. nur im Fall der *unmässigen Beeinträchtigung (laesio immodica)*.

In dem darauffolgenden Teil des Kapitels analysiert Károly Visky die *novatio*, die mit dem Vergleich verwandte Züge aufweist. Nach Schilderung der allgemeinen Wesenszüge der *novatio* analysiert er die verwandten Charakterzüge der *transactio* und der *novatio*. In diesem Zusammenhang untersucht er das *rescriptum* des Kaisers Alexander (JC. 2.4.3.). Auch auf Grund eines ulpianischen Fragments kann man auf die Erkennung von verwandten Charakterzügen der beiden Institutionen schliessen (D. 2. 15.4.). Die *stipulatio Aquiliana*, die frühere Ansprüche der Partner für ungültig erklärt, spielt in diesem Bereich eine wesentliche Rolle. Der grundlegende Unterschied zwischen *transactio* und *novatio* besteht darin, dass beide Institutionen eine Veränderung des Rechtsverhältnisses zwischen den beiden Partnern bedeuten. Die *novatio* – so betont es der Autor – ist im 3. Jahrhundert ein geeignetes Mittel zur Interessenwahrung des Schuldners, da der *debitor* sich, aufgrund der *novatio* – zur Kompensierung seiner Schäden durch die Geldentwertung – eine höhere Summe als die in der ursprünglichen Dienstleistung vereinbarte ausbedingen kann.

Im letzten Teil des Kapitels untersucht der Autor die Geldablösung der *operae liberti*. Er betont schon in dem einleitenden Teil die soziale Bedeutung der *lex Aelia Sentia* von 4 u.Z., weil dieses Gesetz die Vermietung des Dienstes des *libertus* verbietet. Aber für die Umgehung des Verbotes bieten sich zahlreiche Möglichkeiten an, worauf die Rechtsgelehrten selbst etlichemal hinweisen. Im 3. Jahrhundert gibt es viele Zeichen für die Verhinderung der Verwertung für Geld, oder der Ablösung der Dienstleistungen – der Arbeit – des *libertus*. Besonders gut veranschaulichen diese Tendenz die kaiserlichen *rescripta* (CJ. 6.3.1., CJ. 6.3.3., CJ. 6.3.4. und CJ. 6.3.7.) Der Grund für die tendenziöse Rückdrängung der Geldablösung der *operae liberti* ist nach Károly VISKY der Schutz des *patronus*. Die Dienstleistung *in natura* kann nämlich – infolge der Geldentwertung – keineswegs mit der Ablösungssumme für gleichwertig betrachtet werden.

8. Im sechsten Kapitel untersucht der Autor die Normen der Kreditgeschäfte. Auf Grund der Definition von *Celsus* (D. 12. 1. 1.1.) – Ulpianus-Celsus) gehören zu den Kreditgeschäften ausser der Anleihe auch das *commodatum* und das *pignus*. Gleichzeitig ist es eine diskutierte Frage in der Literatur, ob das *depositum* zu dieser Gruppe gezählt werden kann. In den Dokumenten aus den 2. und 3. Jahrhunderten sind keine Informationen vorzufinden, nach denen die Regeln der Anleihe sich ändern würden. Die Papyri zeugen dafür, dass die *chresis* (Anleihe) das am öftersten vorkommende Kreditgeschäft ist. Auch das *daneion* ist ein Kreditgeschäft, es ist im allgemeinen von längerer Dauer. Ausserdem kann das *daneion* auch die Kreditierung von Dienstleistungen bedeuten, die der *debitor* im Zusammenhang mit anderen Geschäften leisten muss. Nach BGU 989 und P. Oxy. VII. 1031 hat es eine Frist von sechs Monaten, während nach P. Lond. III. 1164 b – und das bedeutet ohne Zweifel eine Verkürzung – von einem Monat. Im Bereich des *commodatum* gibt es keine wesentliche Änderung.

Der Autor befasst sich ausführlich mit dem *pignus Gordianum*. Die in dem *rescriptum* des Kaisers *Gordianus* (CJ. 8.26.27.1.2.) geregelte Institution hat zweifellos eine

wirtschaftliche Motivation. Infolge der Preiserhöhungen – das *rescriptum* stammt aus 239 – wächst die Zahl der Kreditsuchenden an, das andererseits die Anforderung an höhere Garantien nach sich zieht. Nach Károly Visky ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Institution ihren Wurzeln nach auf die Papyri zurückreicht (BGU 741 und P. Lips. 10.), das auch nach unserer Meinung eine plausible Annahme ist.

Die Hinterlegung – betont der Autor – kann in ihrer ursprünglichen Form nicht für Kreditgeschäft angesehen werden, und das bestätigt den Standpunkt von *Albanese*, laut dessen das *depositum* nicht zu den Kreditgeschäften gehört. Aber durch die Zunahme der Bedeutung der Banken wird die Kreditfunktion der Hinterlegung immer mehr anerkannt. Das in den hellenistischen Rechten wurzelnde *depositum irregulare-paratheke* bürgert sich auch im römischen Recht ein, das in wesentlichem Masse *Papinius* zu verdanken ist (D. 16.3.24. und D. 16.3.25.1.). Nach einem *rescriptum* von *Gordianus* (CJ. 4.34.2. und CJ. 4.34.4.) kann der Deponent nach dem von dem Depositar genutzten Geld auch auf Zinsen Anspruch erheben, das ein Zeichen für die Ausgestaltung des *depositum irregulare* ist. Der wirtschaftliche Vorteil des *depositum* zeigt sich hauptsächlich darin, dass der Deponent sein Geld zu jeder Zeit zurückbekommen kann, das eben zur Zeit einer Wirtschaftskrise von grosser Bedeutung ist.

9. Im siebten Kapitel gibt Károly VISKY einen Überblick von Regeln über Miete und Pacht. Im einleitenden Teil weist er auf die Willensautonomie hin, die bei der Mietpreisfestsetzung massgebend ist. Des weiteren stellt er fest, dass der Mieter-Pächter – nach der Aussage der Quellen – die Miete bzw. die Pacht bei den Römern meistens nicht *in natura*, sondern in Geld zu bezahlen hat. Es ist natürlich möglich, wie man aufgrund des D. 19.2.19.3. – *Ulpianus*, darauf schliessen kann – die Miete auch *in natura* abzuleisten. Diese Mietbezahlung *in natura* ist recht geeignet zur Beseitigung des Schadens infolge der Geldentwertung. Auf Grund von Papyri aus dem 3. Jahrhundert kann man darauf schliessen, dass bei der Verpachtung von Ackerfeld die Bedingung der Pachtzahlung *in natura* immer häufiger wird. Eine allgemeine Tendenz ist ferner die Erhöhung der Mieten, die im Bereich der Sachmiete und der Arbeitsmiete gleichermassen zu beobachten ist.

Im Zusammenhang mit der Teilpacht weist der Autor auf die Diskussion über die Beurteilung dieser Rechtsinstitution hin. Das *rescriptum* von *Alexander Severus* vom 3. Jahrhundert (CJ. 4.65.8) lässt aber keinen Zweifel darüber, dass die Teilpacht für Pacht angesehen werden muss. Die Dauer der Pacht – sagt der Autor aus – beträgt im allgemeinen fünf Jahre und das ist besonders bei der Pacht eines Immobiliarguts massgebend. Von der Mitte des 3. Jahrhunderts an nimmt die Zeitdauer im beträchtlichen Masse ab, offensichtlich als Folge der Wirtschaftskrise. So kommt es öfters vor, dass der Vermieter – von der jeweiligen Geldentwertung abhängig – die Mietsumme steigert.

Die Möglichkeit einer Mässigung der Miete untersuchend hebt der Autor hervor, dass sie nur in Ausnahmefällen vorkommt. Die Verminderung des Ernteertrages kann aber – für sich genommen – keinen Grund zur Mässigung der Miete darstellen. Nach Quellen vom 3. Jahrhundert (D.19.2.15.4. – *Ulpianus-Papinianus*, CJ. 4.65.18., und CJ. 4.65.10.) ist die Mässigung, beziehungsweise die Erlassung der Miete möglich, wenn der Ausfall, oder die Verminderung der Ertrags, nicht dem Pächter zuzuschreiben ist, aber mit der Bedingung, dass in den nächsten Jahren eine entsprechende Kompensation erfolgt.

10. Im achten Kapitel analysiert Károly VISKY die Frage der Geldverurteilung und der Verurteilung in Naturalien. Das Verurteilungssystem der *extraordinaria cognitio*

bedeutet eine Rückkehr zum Prozess der *legis actio in natura*. Die Förmlichkeiten der *legis actio sacramento* deuten nämlich darauf, dass es lediglich in dem Fall zum *arbitrium litis aestimande* kommt, wenn der rechtsfähige Beklagte den Prozessgegenstand wegen Verlust oder Vernichtung nicht herausgeben kann.

Im kaiserlichen Prozess gibt es schon keine Geldverurteilung. Zur Zeit von *Iustinianus* ist die *condemnatio pecuniaria* schon völlig unbekannt. Darauf deutet ein *rescriptum* von 530 (CJ. 7.4.17.), wo er sich darüber wundert, dass der Richter – im Laufe eines früheren Prozesses – nicht die Herausgabe des streitigen Sklaven *in natura*, sondern die Zahlung einer *aestimatio* verordnete)... Talem itaque altercationem resecantes miramus, quare iudex qui praepositus est in praedicta causa, non omnimodo condemnationem in servum, sed in aestimationem eius fecerat...). Die *condemnatio pecuniaria* wurde eindeutig infolge der Wirtschaftskrise in den Hintergrund gedrängt. Die obsiegende Partei ist in zunehmender Masse an der Verurteilung in Naturalien interessiert und dadurch hat sich das Prinzip von *ipsam rem condemnare* im Bereich der *cognitio extra ordinem* durchgesetzt.

11. Im letzten Kapitel fasst Károly VISKY unter dem Titel "Die Natur der Krise und ihre Lehren für die Rechtswissenschaft" die Ergebnisse und die Folgerungen seiner Arbeit zusammen. Vor allem hebt er hervor, dass die im *Imperium Romanum* im 3. Jahrhundert eingetretene Krise denjenigen, die in der kapitalistischen Welt im Laufe der 19. und 20. Jahrhunderte zyklisch und gesetzmässig vorkommen, nicht gleicht, aber er deutet darauf, dass auch der Grund des Wirtschaftssystems des römischen *Imperium* die Warenproduktion ist, zwar auf der Basis der Sklavenhalterei. Die Krise wurde unmittelbar durch die Geldentwertung hervorgerufen. Ihrer Erscheinungsform nach ist also die Wirtschaftskrise eine Geldentwertung. Aber die Geldentwertung reicht auf die allgemeine Krise der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Formation der Sklavenhaltersysteme zurück.

Der Staat hat sich nicht zum Ziele gesetzt die Rechtsmittel zur Kompensierung des durch die Senkung der Kaufkraft verursachten Nachteils zu schaffen, weil er selbst in diesem Fall um die wirtschaftlichen Vorteile der Geldentwertung kommen würde. Die an dem Warenaustausch beteiligten müssen selbst die Rechtsformen zum Schutz gegen die Geldentwertung-Münzverminderung finden. Die Rolle des Staates beschränkt sich höchstens auf die Anerkennung dieser Rechtsformen. Aber die Anerkennung ist für ein bedeutendes Ergebnis anzusehen, da sie das Funktionieren des Wirtschaftssystems absichert. In diesem Sinne unterstützt der Staat – und das widerspiegelt sich besonders anschaulich in den, im Buche oft zitierten, kaiserlichen Reskripten – mit rechtlichen, oder anders ausgedrückt, mit *rechtspolitischen* Mitteln das sich in Krisenlage befindliche Wirtschaftssystem.

III.

12. Das Buch von Károly Visky, das auf einem umfassenden Quellenmaterial beruht, schildert recht überzeugend den Zusammenhang zwischen der Wirtschaftssphäre und dem rechtlichen Überbau des mit der Wirtschaftskrise ringenden *Imperium Romanum* im 3. Jahrhundert. Der Autor hält sich von dem – durch Anachronismus belasteten – Aktualisieren zurück. Aber das hindert ihn nicht daran, von Fall zu Fall – und eben bei der Analyse der einzelnen Rechtsinstitutionen – solche Folgerungen zu konzipieren, die, in Bezug auf die Regelung der Wirtschaftskrise mit Rechtsmitteln, vom Zeitfaktor unabhängig verwertbar sind. Károly VISKY gründet seine Thesen auf die Analyse von Rechts-

quellen und anderen Quellen, von vielen Papyri mit Interpretationsschwierigkeiten, die auch textkritisch anerkennungswert ist und sich von den Übertreibungen der Interpolationskritik hält. Die auch in methodologischer Hinsicht bahnbrechende Arbeit – wie wir es schon im ersten Teil der Rezension betont haben – kann das Interesse von Pflägern der Zivilistik im weitesten Sinne und von denen der Rechtsgeschichte beanspruchen. Das Buch Von Károly VISKY nimmt eine hervorragende Stelle in der Literatur der Romanistik, die sich mit der Verbindung von Wirtschaftssphäre und ihrer rechtlichen Widerspiegelung auseinandersetzt, ein.

Gábor Hamza